

und 45 hervorgehobene Rolle der Gewerkschaften, die als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahrnehmen, auch hinsichtlich der höchsten staatlichen Willensbildung verfassungsrechtlich präzisiert. Der FDGB-Kongreß und der von ihm gewählte und zwischen den Kongressen als höchstes Organ des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes tätige Bundesvorstand (vgl. Satzungen des FDGB, III Ziff. 23 und 27) sind demnach berechtigt, in die Volkskammer unmittelbar Gesetzesvorlagen einzubringen. Stellung und Rechte der Gewerkschaften in der Deutschen Demokratischen Republik zeigen so anschaulich die Überlegenheit der sozialistischen Demokratie gegenüber dem imperialistischen Regime in Westdeutschland. Die westdeutschen Gewerkschaften sind weder im Bundestag noch in Länderparlamenten vertreten, noch haben sie anderweitigen maßgeblichen und rechtlich gesicherten Einfluß auf Staat und Wirtschaft. Im Gegenteil, in dem Maße, wie sich die Gewerkschaften für die Interessen der Arbeiter und anderen Werktätigen einsetzen, gegen das Notstandsregime und für eine demokratische, auf die Erhaltung des Friedens gerichtete Politik kämpfen, werden staatliche, gerichtliche und wirtschaftliche Repressalien gegen sie angewandt.

2. Absatz 2 besagt, *daß der Staatsrat in Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer Gesetzesvorlagen behandelt und deren Verfassungsmäßigkeit prüft*. Die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer ist eine wichtige Aufgabe des Staatsrates, die er als ständig, auch zwischen den Tagungen der Volkskammer, arbeitendes Organ erfüllt (vgl. besonders Artikel 66 und 70).

Wie bereits zu Absatz 1 ausgeführt, werden in der Regel Gesetzes- und Beschlußvorlagen für die Volkskammer vom Ministerrat vorbereitet und dem Staatsrat zur Behandlung und Überweisung an die Volkskammer übermittelt. Der Staatsrat behandelt meist unter Teilnahme des verantwortlichen Ministers, der Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse der Volkskammer und oft unter Mitwirkung sachkundiger Werktätiger die Gesetzentwürfe. Bei dieser Prüfung steht im Vordergrund, daß die Entwürfe allseitig durchdacht und wissenschaftlich fundiert sind, daß sie den Grundsätzen der Verfassung entsprechen und ihrer Verwirklichung dienen, daß sie sich harmonisch in das einheitliche Rechtssystem einfügen und entsprechend den Erfordernissen wissenschaftlicher Führungstätigkeit